

**Abrundungssatzung
„Seelfingen Ost“
Begründung**

Im Stadtteil Seelfingen verfügt die Stadt Stockach über keine Baugrundstücke mehr. Noch freie Bauplätze im Ort sind in privater Hand. Diese stehen nicht zum Verkauf an. Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Baufläche lässt sich nicht realisieren, da der Eigentümer entgegen früherer Erklärungen nicht bereit ist, die Fläche zu veräußern. Dieser Situation steht der Bauwunsch mehrerer Ortsansässiger gegenüber. Flächen, die verfügbar sind, liegen jeweils am Ortsende von Seelfingen im sogenannten Außenbereich. Die gegenüberliegende Fläche ist bereits bebaut. Eine Bebauung der möglichen Flächen ist nur im Rahmen einer Überplanung möglich. Die Schaffung von Baumöglichkeiten sind für die dauerhafte Erhaltung der dörflichen Struktur auch im öffentlichen Interesse.

Die vorliegend zu überplanende Teilfläche der Grundstücke Flst.Nrn. 320 u. 547 liegt am östlichen Ortsrand des Stadtteils. Die Fläche ist durch eine Böschung von der L 105 (Ortsdurchfahrt) getrennt. Die Erschließung der zu überplanenden Fläche erfolgt über die bereits bestehende Zufahrt auf dem Grundstück Flst.Nr. 306/8.

Durch die geplante Abrundungssatzung wird der Ortsteil Seelfingen nach Osten hin sinnvoll abgerundet.

Bezüglich der zu erwartenden Eingriffe in die Schutzgüter und deren Ausgleich wird auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verwiesen.

Stockach, 22.02.2008